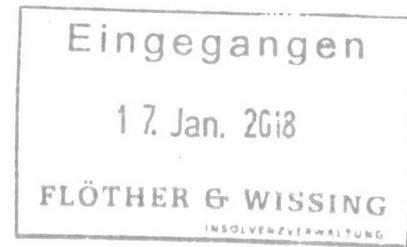


Abschrift

## Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36a IN 4299/17



## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

### **airberlin technik GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Heumann und Torsten Tamm,  
Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 133638  
- Schuldnerin -

### Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Finkenhof Rechtsanwälte**, Ulmenstraße 23-25, 60325 Frankfurt

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Brückner am  
16.01.2018 beschlossen:

Die Anordnung der Eigenverwaltung wird auf Antrag der Schuldnerin gemäß

§ 271 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgehoben.

Der bisherige Sachwalter Prof. Dr. Lucas Flöther wird zum Insolvenzverwalter bestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Nöffrist von **zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Amtsgerichtsplatz 1**  
**14057 Berlin**

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenz-bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz-bekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Brückner  
Richterin am Amtsgericht